



Ausschussdrucksache 21(11)126
vom 8. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung
BT-Drucksachen 21/7870, 21/8301

b) Antrag der Fraktion der AfD

Reform der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung – Finanzielle Resilienz und Versicherungsprinzip stärken, Arbeit entlasten
BT-Drucksache 21/8126

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sicherheit im Wandel – Eine Arbeitsversicherung für die ökologische und digitale Transformation
BT-Drucksache 21/8127

Zum Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (KV JSA) nimmt Stellung zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung. Wir äußern uns anwaltschaftlich im Interesse junger Menschen mit geringen Chancen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (vgl. SGB VIII, § 13,1).

Wir unterstützen den Anspruch der Gesetzesänderung, die Arbeitsförderung bürger*innenfreundlicher, transparenter, effizienter und unbürokratischer zu gestalten. Die Erweiterung der Kommunikationsformate um elektronische Wege und Videogespräche (u. a. in den §§ 141 und 309) ist grundsätzlich begrüßenswert, wenn sie auf Freiwilligkeit basieren. Die zielgerichtete Anpassung vorhandener Förderinstrumente ist aus unserer Sicht vor allem im Bereich des Übergangssektors geboten, um jungen Menschen Ausbildung und berufliche Perspektiven möglich zu machen. Der Abbau bürokratischer Regeln und der Aufbau zeitgemäßer Kommunikation sind richtige Schritte.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu konkreten Änderungen:

zu § 11: Informationstechnik der Bundesagentur

Die Weiterentwicklung der Verwaltungsangebote im Sinne der Nutzenden ist notwendig. Diese müssen technisch niedrigschwellig, barrierefrei und smartphonetauglich gestaltet und umgesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass unter anderem von Armut betroffene junge Menschen einen eingeschränkten bis keinen Zugang zu digitaler Infrastruktur haben. Zudem gibt es Lebenssituationen, in denen junge Menschen digitale Angebote nicht vorrangig nutzen können oder wollen. Digitale Angebote staatlicher Verwaltung müssen darauf ausgelegt sein, alle Menschen zu erreichen und zu befähigen. Gleichzeitig ist der Erhalt von analogen Informations-, Verwaltungs- und Beratungsstrukturen sicherzustellen. Insbesondere für junge Menschen ohne stabilen Zugang zu geeigneten Endgeräten oder mit geringen digitalen Kompetenzen muss ein niedrigschwelliger persönlicher Zugang weiterhin verlässlich zur Verfügung stehen. Es gilt zudem, Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und entsprechend der Definition von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG umzusetzen. Dazu gehört unter anderem die Verwendung leicht verständlicher Sprache.

Neben den Anforderungen an die Digitalisierung und Modernisierung interner Arbeitsprozesse der Arbeitsagenturen müssen zusätzlich die Perspektiven der freien Träger der Jugendhilfe und Arbeitsförderung sowie die Bedarfe und Möglichkeiten der Nutzenden berücksichtigt werden. Die Digitalisierung von Leistungen und Prozessen stellt die gemeinnützigen, sozialen Träger, die Angebote und Leistungen der Bundesagentur umsetzen, vor große Herausforderungen.

zu §§ 37, 37a und 37b: Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Verpflichtung

Wir unterstützen, dass bei der Potenzialanalyse die individuellen Stärken in den Blick genommen werden und darauf geachtet wird, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird. Wir regen an, dass die Agentur für Arbeit unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung junger Menschen gemeinsam mit den Akteur*innen anderer Rechtskreise in der Jugendberufsagentur (JBA) die Potenzialanalyse vornimmt, wenn multiple Problemlagen erkennbar sind. Sofern keine JBA existiert, sollten neben der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere auch die freien Träger der Jugendsozialarbeit hinzugezogen werden.

Für den Kooperationsplan gilt ebenfalls, dass im Falle junger Menschen die weiteren zuständigen Rechtskreise im Rahmen der JBA einbezogen werden. Vor allem benachteiligte junge Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII müssen bei den Eigenbemühungen und im Übergang von der Schule in die Ausbildung und Beruf begleitet und unterstützt werden. Das Ziel des Kooperationsplans, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu stärken und partnerschaftlich mit den Ausbildungssuchenden zu agieren, würden wir gerne begrüßen. Es wird durch den geplanten § 37b SGB III jedoch konterkariert. Zudem bewerten wir kritisch, dass die von den Agenturen für Arbeit bereitzustellenden Förderangebote in den Kooperationsplänen nicht verbindlich festgehalten werden, sondern diese als „in Betracht kommende Leistungen“ bezeichnet werden.

§ 37b widerspricht dem zuvor erwähnten, kooperativen Ansatz, wenn die Agentur junge Menschen einseitig verpflichtet und Sanktionen verhängen kann. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit lehnt dies ab. Nach § 37b bestünden ausschließlich einseitige Verpflichtungen für die Ausbildungs- bzw. Arbeitssuchenden, die durch die Agentur für Arbeit ausgesprochen werden können. Dadurch wird der Kooperationsgedanke keine Wirkung entfalten und damit auch keine geeignete Grundlage für motivierendes Miteinander zwischen jungen Menschen und Berufsberatungen liefern können. Die Agentur für Arbeit kann bei Bedarf und jederzeit nach eigenem Ermessen einzelne oder mehrere Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen durchsetzen – unabhängig davon, ob ein Kooperationsplan zustande gekommen ist oder nicht (Absatz 1). Es ist fraglich, ob einseitige Verpflichtungen junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf nicht

überfordern, und somit ihren Unterstützungsbedarf eher erhöhen als senken. Dieses zweistufige System – Kooperationsplan einerseits, einseitige Verpflichtungsermächtigung für die Agenturen für Arbeit andererseits – wird Widersprüche in der Praxis auslösen, zu großer Unsicherheit führen und bietet keine geeignete Grundlage zum Aufbau von Vertrauen.

Die neue Förderpolitik, die auf eine ganzheitliche Betrachtung der Lebenssituation junger Menschen hinausläuft und mit den Instrumenten der §§ 37 und 37a SGB III geschaffen werden soll, wird sich unter diesen Voraussetzungen nicht oder nur unzureichend implementieren lassen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sieht das widersprüchliche Verhältnis zwischen §37a und b SGB III als wesentlichen Grund.

Wenn der Bundesgesetzgeber diesen Weg tatsächlich beschreiten möchte, sollte § 37 b, Abs. 3 SGB III Instrumente für junge Menschen mit multiplen, sich wechselseitig verstärkenden Problemlagen und erhöhtem Aktivierungsbedarf sowie insbesondere minderjährigen Teilnehmenden/Klient*innen ausnehmen, beispielsweise:

- die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III, deren Teilnehmende noch minderjährig sind, und als (in der Regel) Förderschüler*innen mit einem Ausbildungsmarkt konfrontiert sind, der sie mit besonders hohen Hürden konfrontiert.
- Die Aktivierungshilfen für Jüngere bzw. Startklar nach § 45 SGB III, die sich an Klient*innen des SGB II und III richtet, die auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit stark verfestigte persönliche und soziale Problemlagen bewältigen müssen.
- Teilnehmende an der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III in Typen 1-3, die sich an bereits lange Zeit ausbildungssuchende junge Menschen mit hohem Bedarf an Berufsorientierung und für eine Eingliederung notwendige Qualifizierung richtet.

Zu § 38,4 und 5

Wir begrüßen die Ausnahme für Personen unter 25 Jahren (U25) im Gesetzentwurf bezüglich der Einstellungs der Arbeitsvermittlungstätigkeit bei Pflichtverletzungen. Insbesondere für junge Menschen muss eine kontinuierliche Unterstützung sichergestellt sein und die Aufnahme einer Erwerbsarbeit als Anspruch formuliert bleiben. Nach dem Gesetzesentwurf gilt dies im Falle der Ausbildungsvermittlung auch unabhängig vom Alter, da die Vermittlung in Ausbildung ein tragendes Element für eine nachhaltige Integration in das Erwerbsleben ist. An dieser Stelle verweisen wir erneut auf die JBA als Einrichtung für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Begleitung der betroffenen jungen Menschen.

zu § 76: Außerbetriebliche Berufsausbildung

Wir kritisieren nachdrücklich die von der Bundesregierung vorgeschlagene Bindung des Rechtsanspruchs auf eine außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) an eine positive Abschlusserfolgsperspektive. Bereits mit der Umsetzung der „Ausbildungsgarantie“ in der letzten Legislatur, welche die BaE unter bestimmten regionalen Voraussetzungen für „marktbenachteiligte“ Ausbildungsinteressierte öffnete, befürchtete der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit eine Verstärkung systemischer Creaming-Effekte. Damit ist gemeint, dass der Umbau der BaE die ursprüngliche Zielgruppe des Instruments sukzessive verdrängt – weil die Personengruppe der schwerer erreich- und mobilisierbaren jungen Menschen eine tendenziell schlechtere Abschlussprognose aufweist, oder sich Haushaltszwänge der Agenturen in der Förderpolitik niederschlagen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schreibt den Creaming-Effekt in diesem Sinne fest. Die BaE würde ihren Charakter als Instrument individueller Benachteiligtenförderung vollends verlieren. Dabei ist das vom Bundesgesetzgeber verfolgte Ziel, die außerbetriebliche Ausbildung auf eine „Ultima Ratio“ einzuschränken – die sie bereits ist – als Ziel selbst fragwürdig. Gemessen an der Zahl der der BA bekannten Jugendlichen in 2025 (444.000 Personen), entspricht die Zahl der Eintritte von circa 7.000 Personen in BaE im Jahr 2025 circa 1,6 %. Weshalb die Bundesregierung angesichts dieser Verhältnisse einen Handlungsbedarf sieht, ist aus unserer Perspektive nicht nachvollziehbar.

Mit dem Änderungsvorhaben wäre vielmehr gewiss, dass junge Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf ausgeschlossen und Potenziale verkannt würden, die sich oftmals erst im Rahmen einer durch sozialpädagogische Begleitung unterstützten Qualifizierung erkennen und stärken lassen.

Die Kopplung eines Zugangs zu einer beruflichen Erstausbildung an eine Abschlusserfolgsperspektive widerspricht zudem der Arbeits- und Ausbildungsmarktlogik. Der Regierungsentwurf nennt keine Kriterien, anhand derer eine Abschlussprognose erfolgen soll. De facto würden Arbeitsagenturen mit einer Zuständigkeit betraut, die nach dem BBiG bei Prüfwesen und Prüfungsausschüssen liegen. Benachteiligte junge Menschen werden durch die Regelung damit zusätzlich benachteiligt. Ein für die Stärkung eines inklusiven, dualen Ausbildungswesens unerlässliches, vielmehr ausbaubedürftiges Instrument, wird reduziert auf einen Mechanismus zur Kompensation von Dysfunktionalität und Steuerungsversagen des Ausbildungsmarktes.

Die nun vorliegende Reform der außerbetrieblichen Ausbildung verschärft die Benachteiligung junger Menschen und verwehrt ihnen den Zugang zu Ausbildung, der ihnen aus eigener Kraft nicht gelingt. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit lehnt die Novellierung des § 76 SGB III deshalb nachdrücklich ab, und fordert die Streichung der entsprechenden Änderungsartikel.

Zu § 81 : Grundsatz

Die Neuerung ist aus unserer Sicht wichtig: Wer über eine Feststellung der „überwiegenden Vergleichbarkeit“ nach dem neuen Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVA DiG) verfügt, erfüllt automatisch die Eignungsvoraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung. Diese Verknüpfung ist positiv zu werten, weil sie das BVA DiG aufwertet. Es ist ein weiterer Ansatz gegeben, dieses Gesetz umzusetzen und entsprechende Doppelstrukturen zu vermeiden.

Aus der Perspektive der Jugendsozialarbeit ist allerdings grundsätzlich zu bedenken, dass junge Menschen eine reguläre Berufsausbildung abschließen sollten und das Regelsystem der dualen und vollzeitschulischen Berufsausbildung für alle jungen Menschen zugänglich zu gestalten ist. Zudem sollten aus Sicht der Jugendsozialarbeit durch das im Rahmen des BVA DiG eingeführte Feststellungsverfahren auch die beruflichen Perspektiven junger Menschen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gestärkt werden, die ebenfalls keine Zertifikate über ihre Kompetenzen vorweisen können.

zu § 123: Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung sowie § 124 SGB III: Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung

Die geplante Änderung ist aus unserer Sicht wichtig für Menschen mit Behinderung. Es entspricht dem Inklusionsgedanken sowie dem Ziel der Verselbständigung junger Menschen, dass der Erhalt der eigenen Wohnung unterstützt und gefördert wird. Über die Höhe der Förderung und über die Einschränkungen sollte jedoch gemeinsam mit den betroffenen Menschen beraten werden.

Aus unserer Sicht ist darüber hinaus notwendig, dass Einrichtungen des Jugendwohnens nach § 13,3 SGB VIII stärker darin unterstützt werden, inklusive und barrierefreie Wohnplätze anbieten zu können.

Zu § 138,5 und 6

Wir unterstützen ausdrücklich, dass bei der Erreichbarkeit der Postweg abgeschafft wird. Mit Verweis auf die Ausführungen zu § 11 betonen wir jedoch, dass Barrierefreiheit, Nutzbarkeit digitaler Angebote und digitale Ausstattung von betroffenen Personen zwingend beachtet werden müssen – insbesondere dann, wenn die Agentur für Arbeit eine fristgerechte Resonanz der kontaktierten Personen erwartet und ggf. Sanktionen anwendet. Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder anderweitig im öffentlichen Interesse liegt, als Ausnahme von Verpflichtungen zu Eigenbemühungen genehmigt werden kann. Gerade für junge Menschen ist zudem die Ausnahme bei ehrenamtlicher Tätigkeit wichtig.

zu § 186: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Ein Tätigkeitsausschluss im Kontext der Ausbildungsvermittlung ist ein wichtiger und notwendiger Schritt, der bislang lediglich über die Vertragsunterlagen der Bundesagentur für Arbeit untergesetzlicher Normierung unterlag. Die Verankerung auf gesetzlicher Ebene bedeutet eine Stärkung der Schutzvorschriften, höhere rechtliche Klarheit und eine begrüßenswerte Anpassung an die Regelungen im SGB VIII.

zu § 408: Experimentierklausel

Wir begrüßen die Einführung einer Experimentierklausel und sehen darin Potenzial, Maßnahmen im Übergangssektor bedarfsgerecht im Sinne der jungen Menschen weiterzuentwickeln. Das Gesetz setzt richtigerweise die Evaluation im Rahmen der Experimentierklausel voraus. Um das Ziel der Regelung zu befördern, was u. a. darin besteht, die Auswirkungen von Reformüberlegungen auf Leistungsbeziehende zu prüfen und künftige Gesetzesänderungen fundiert zu gestalten, ist zu empfehlen, an der Erprobung neuer Ansätze auch freie Träger zu beteiligen, welche Maßnahmen im Übergangssektor mit jungen Menschen durchführen und über hinreichend Erfahrung mit der Zielgruppe sowie der Umsetzung von Maßnahmen verfügen. Auch junge Menschen selbst sollten über geeignete Wege beteiligt werden.

zu Artikel 3, § 16,5: Leistungen zur Eingliederung

Es ist konsequent, die Regelungen in § 186 auch auf den § 16 SGB II anzuwenden. Mit Verweis auf die Gesetzesbegründung unterstreichen wir, dass insbesondere Leistungsberechtigte nach dem SGB II häufig in wirtschaftlich und persönlich herausfordernden Situationen leben und bei jungen Menschen zusätzlich entwicklungs-, biografie- und lebensbedingte Vulnerabilitäten bestehen können. Betreuungsintensive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für diese Personengruppe sollten deswegen unbedingt in enger Kooperation mit der Jugendhilfe erfolgen.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die besonderen Anforderungen bei der Arbeit mit schwer zu erreichenden jungen Menschen aus unserer Sicht eine entsprechend ausgestattete sozialpädagogische Infrastruktur sowie tragfähige Vertrauensverhältnisse voraussetzen. Nach unserer Kenntnis verfügt die Bundesagentur für Arbeit nicht über diese sozialpädagogischen Strukturen und die spezifischen Zugänge, wie sie insbesondere für die Arbeit mit entkoppelten Jugendlichen erforderlich sind. Junge Menschen, die sich aus staatlichen Systemen zurückgezogen haben, lassen sich kaum durch eine Behördenstruktur reaktivieren. Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen und Jugendlicher sollte daher in enger Abstimmung an die kommunale Jugendhilfe und die freien Träger der Jugendhilfe gestaltet werden.